

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00869 vom 27. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00869

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00869 du 27 février 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00869 del 27 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Der 1973 geborene X.____ arbeitete seit dem 1. Mai 2003 als Zugchef bei der Y.____ (Arbeitgeberbericht vom 23. September 2010, Urk. 8/1), als er sich am 24. September 2010 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, wegen instabiler Daumengrundgelenken zum Leistungsbezug anmeldete (Urk. 8/3). Nach Vornahme medizinischer und erwerblicher Abklärungen teilte die IV-Stelle X.____ am 8. Dezember 2011 mit (Urk. 8/39), dass sie die Kosten

einer Umschulung zum eidg. Technischen Kaufmann bei der Z.____ vom 1. Dezember 2011 bis ca. 30. September 2013 (bzw. letzter Tag der eidg. Prüfungen) übernehme. Mit Verfügung vom 11. Januar 2012 (Urk. 8/42) sprach die IV-Stelle X.____ für die Zeit vom 1. Dezember 2011 bis 30. September 2013 Taggelder zu, welche sie von Fr. 194.40 auf Fr. 158.50 kürzte, da

X.____ während der Massnahme bei der A.____ in einem Pensum von 60% als Autoverkäufer mit Garagenadministration arbeite (Beschluss betreffend Taggeld vom 8. Dezember 2011, Urk. 8/40). Die A.____ kündigte das seit 1. November 2011 laufende Arbeitsverhältnis mit X.____ per 31. Mai 2012 (Vereinbarung vom 19. Juni 2012, Urk. 8/44/2-3). Mit Verfügung vom 22. Juni 2012 (Urk. 8/46) hob die IV-Stelle die Kürzung der Taggelder auf und richtete in der Folge Taggelder von Fr. 194.40 aus. Mit Vorbescheid vom 4. April 2013 (Urk. 8/53) stellte die IV-Stelle X.____ in Aussicht, die Taggeldleistungen ab 8. April 2013 einzustellen. Nachdem X.____

hiergegen am 2. Mai 2013 Einwand erhoben hatte (Urk. 8/62), hielt die IV-Stelle mit Verfügung vom 29. August 2013 an der Einstellung der Taggelder per 8. April 2013 fest (Urk. 2).

E. 2

Gegen die Verfügung vom 29. August 2013 erhob X.____ am 27. September 2013 Beschwerde und beantragte, die Taggeldleistungen gemäss Verfügung vom 22. Juni 2012 seien nicht ab dem 8. April 2013 einzustellen, sondern Verfügungsgemäss bis 30. September 2013 fortzusetzen, eventualiter sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. September 2012 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an diese zurückzuweisen (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 4. November 2013 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer am 7. November 2013 mitgeteilt wurde (Urk. 9).

E. 3

Mit Vorbescheid vom 5. November 2013 (Urk. 11/12) stellte die Beschwerde gegnerin dem Beschwerdeführer in Aussicht, nachdem er bis zum heutigen Tag keine neue Anstellung vorgebracht habe, werde keine Prüfung von ergänzenden Taggeldern in die Wege geleitet, weshalb die Taggeldleistungen ab dem 8. April 2013 eingestellt würden. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 3. Dezember 2013 Einwand (Urk. 11/1), was er dem Gericht am 12. Dezember 2013 mitteilte (Urk. 10).

E. 4

.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.